

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Gemeindeordnung

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
Art. 2	Funktion der Gemeinde	3
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln	4
Art. 4	Organe und Gremien	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7	Information, Kommunikation	5
II.	Stimmberechtigte	6
Art. 8	Stimmrecht	6
Art. 9	Petitionsrecht	6
Art. 10	Gemeindeinitiative	6
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7
III.	Gemeindeversammlung	7
A)	Aufgaben	7
Art. 13	Funktion der Gemeindeversammlung	7
Art. 14	Politische Planung	7
Art. 15	Wahlen	8
Art. 16	Sachentscheide	8
Art. 17	Finanzgeschäfte	9
Art. 18	Politische Kontrolle und Steuerung	9
B)	Verfahren	9
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	9
Art. 21	Verfahren bei der politischen Planung	10
Art. 22	Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung	10
Art. 23	Versammlungs- und Urnenverfahren	11
IV.	Gemeinderat	11
Art. 24	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	11
Art. 25	Funktion des Gemeinderates	11
Art. 26	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	12
Art. 27	Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates	12
Art. 28	Geschäftsführung	13
Art. 29	Gemeindeverwaltung	13
Art. 30	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	13
Art. 31	Schulpflege	14
Art. 32	Revisionsstelle	14
Art. 33	Bürgerrechtskommission	14
Art. 34	Controlling-Kommission	15
Art. 35	Urnenbüro	15
Art. 36	Weitere Kommissionen	16
Art. 37	Grundsätze	16
Art. 38	Kreditarten	16
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 39	Aufhebung bisherigen Rechts	17
Art. 40	In-Kraft-Treten	17
Art. 41	Einführungsbestimmung	17

Gemeindeordnung

vom 21. Mai 2007

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg,
gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern,
beschliesst folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Rothenburg ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Wappen von Rothenburg ist wie folgt umschrieben: In einem weissen (Silber) Schild steht eine rote, von zwei Türmen flankierte Burg. Zwischen den Türmen, über den Zinnen des Torbogens schweben in Gold die gekreuzten päpstlichen Schlüssel und die Tiara. Das Recht, die päpstlichen Schlüssel und die Tiara zu führen, erhielt Rothenburg am 09. August 1512 von Kardinal Matthäus Schiner für tapferes Verhalten bei der Schlacht von Pavia.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

¹ Gemeindeversammlung

- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - c. handeln Kunden orientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat,
- c. Schulpflege,
- d. Revisionsstelle,
- e. Bürgerrechtskommission,
- f. Controlling-Kommission,
- g. Urnenbüro,
- h. Weitere Kommissionen.

Art. 5 Amtdauer

- 1 Die Amtdauer der Organe und der Gremien beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 2 Gibt eine gewählte Person ihren Wohnsitz in der Gemeinde während der Amtdauer auf, scheidet sie aus dem Amt aus.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none">▪ Schulpflege▪ Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)▪ Controlling-Kommission▪ Anstellung in der zentralen Gemeindeverwaltung (d. h. ohne Schulen, Alters- und Pflegeheim)▪ Schulleitung, Schulhausleitung▪ Leitung des Alters- und Pflegeheims
Schulpflege	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemeinderat▪ Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)▪ Controlling-Kommission▪ Anstellung im Ressort Bildung
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemeinderat▪ Anstellung bei der Gemeinde,▪ Kommissionsmitglied (Art. 4 lit. c, e - h)
Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemeinderat▪ Schulpflege▪ Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)▪ Anstellung in der zentralen Gemeindeverwaltung (d. h. ohne Schulen, Alters- und Pflegeheim)▪ Schulleitung, Schulhausleitung▪ Leitung des Alters- und Pflegeheims.

Art. 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet.
- 3 Im Internet werden u. a. veröffentlicht:
 - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,
 - b. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 14 und Art. 18,
 - c. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen,
 - d. Resultate von Wahlen und Abstimmungen.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen hat der Gemeinderat innerhalb von vier Monaten seit Einreichung schriftlich oder an einer Gemeindeversammlung mündlich zu beantworten. Bei komplexen Petitionen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Frist angemessen zu verlängern.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung der Initiative bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.

- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 23 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

A) Aufgaben

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Beschluss über den Voranschlag,
 - b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
 - c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
 - d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
 - e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

- 2 Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b – e können zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.

Art. 15 Wahlen

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:
 - a. die Revisionsstelle,
 - b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
 - c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.
- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats,
 - b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege,
 - c. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission,
 - d. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission,
 - e. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.
- 3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Sachentscheide

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
 - a. Gemeindeordnung,
 - b. Reglemente,
 - c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
 - d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit die finanziellen Folgen des Geschäfts die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen.

Die Gemeindeversammlung kann den Gemeinderat in einem Reglement ermächtigen, bestimmte Sachgebiete in einer Verordnung zu regeln.

- 2 Die Gemeindeversammlung trifft unter Vorbehalt der Schlussabstimmung an der Urne die Sachentscheide gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. b – d.

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- b. Beschluss über die Nachtrags- und Zusatzkredite (Art. 38),
- c. Beschluss über die Sonderkredite mit einem Kreditbetrag ab 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern,
- d. Genehmigung der Geschäfte gemäss § 10 lit. c Ziff. 4 des kantonalen Gemeindegesetzes mit einem Kreditbetrag ab 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern,
- e. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

Art. 18 Politische Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
 - b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission,
 - c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates.
- 2 Die Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. c können zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.

B) Verfahren

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung (Art. 14, Art. 21),
 - b. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung (Art. 18, Art. 22),
 - c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten,
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
- 3 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge, Fragen

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Wird ein Antrag aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
 - a. ihn zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
 - b. die Gemeindeversammlung darüber abstimmen lassen, ob der Antrag zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat überwiesen oder ob er abgelehnt wird.
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder überwiesen wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.
- 4 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

Art. 21 Verfahren bei der politischen Planung

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Die Controlling-Kommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.
- 3 Bis zum 31. Dezember entscheidet die Gemeindeversammlung über die Genehmigung des Voranschlags und des Steuerfusses des Folgejahrs und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 22 Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
- 2 Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission prüfen die Unterlagen. Sie unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni entscheidet die Gemeindeversammlung über die Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

Art. 23 Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Abstimmungen werden von der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden.
- 2 Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von 40 % der Teilnehmenden,
 - b. Entscheid über Kredite ab 40 % des Ertrags der Gemeindesteuern,
 - c. Genehmigung von Verträgen oder rechtsetzenden Beschlüssen über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
 - d. Entscheid über Gemeindeinitiativen.
- 3 Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet seine Geschäfte im Kollegium.
- 3 Es bestehen folgende Ressorts:
 - a. Präsidiales;
 - b. Zentrale Dienste;
 - c. Dienstleistungen;
 - d. Öffentliche Infrastruktur;
 - e. Bildung.

Mit Ausnahme des Ressorts Präsidiales wird die Ressortzuteilung vom Gemeinderat vorgenommen.
- 4 Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über das ihnen zugeteilte Ressort aus. Sie vertreten dieses im Gemeinderat, in der Gemeindeversammlung und in der Öffentlichkeit. Sie üben keine operativen Führungsfunktionen aus. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 25 Funktion des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.

- 2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er
 - a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
 - b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest,
 - c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen,
 - d. wählt und führt die Geschäftsführung, der die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.

Art. 26 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art. 38),
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben, für die der Gemeinderat nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 38 einholen muss.
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Art. 27 Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates

- 1 Die Besoldung des Gemeinderates richtet sich nach dem Besoldungsreglement für den Gemeinderat.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt die Stellenprozente des gesamten Gemeinderates vor jeder Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates fest. Die sich daraus ergebende Globalsumme gilt für die gesamte Legislaturperiode als gebundene Ausgabe.
- 3 Der Gemeinderat legt die Pensen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder an seiner konstituierenden Sitzung fest. Grundsätzlich sind die Pensen der weiteren Mitglieder gleich hoch. Der Gemeinderat berücksichtigt jedoch den voraussichtlichen Aufwand für die Arbeit im Kollegium, im Ressort und für die Repräsentation. Pensen ab 50 % bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 28 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.
- 2 Die Geschäftsführung
 - a. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates,
 - b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
 - d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 3 Die Geschäftsführung unterlässt jedes Verhalten, das ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich einer politisch neutralen Amtsführung als gefährdet erscheinen lassen kann.

Art. 29 Gemeindeverwaltung

- 1 Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung und das Verwaltungscontrolling in der Organisationsverordnung und in Weisungen.
- 2 Die nachgeordneten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

Art. 30 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Die Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

VI. Weitere Organe und Gremien

Art. 31 Schulpflege

- 1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates und die Ressortleitung Bildung sind beratende Mitglieder.
- 2 Die Schulpflege übt zusammen mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates die politische Steuerung des Ressorts Bildung aus. Sie wirkt insbesondere bei der strategischen Schulplanung und bei der Vorbereitung des politischen Leistungsauftrags (Art. 14) des Ressorts Bildung mit.
- 3 Die Aufgaben der Schulpflege gemäss § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung werden von der Leitung des Ressorts Bildung ausgeübt, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen werden.
- 4 Die Amtsdauer der Schulpflege richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 5 Der Gemeinderat regelt das Nähere. Er kann der Schulpflege Regelungsbefugnisse zur weiteren Organisation und Steuerung der Schule übertragen.

Art. 32 Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 33 Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- 2 Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- 3 Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
 - b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.

- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 34 Controlling-Kommission

- 1 Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.
- 2 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab,
 - b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- 3 Kann die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aufgrund der Controlling-Unterlagen gemäss Abs. 2 nicht ausreichend geprüft werden, kann die Controlling-Kommission weitere Akten beziehen und bestimmte Bereiche einer vertieften Prüfung unterziehen. § 27 des kantonalen Gemeindegesetzes findet Anwendung.
- 4 Die Controlling-Kommission hat folgende Finanzkompetenzen:
 - a. Genehmigung von Sonderkrediten mit einem Kreditbetrag zwischen 5 % und 9,99 % des Ertrags der Gemeindesteuern,
 - b. Genehmigung der Geschäfte gemäss § 10 lit. c Ziff. 4 des kantonalen Gemeindegesetzes mit einem Kreditbetrag zwischen 5 % und 9,99 % des Ertrags der Gemeindesteuern.

Art. 35 Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro besteht aus
 - a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 - b. der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer,
 - c. den weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat
 - a. wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertretungen,
 - b. bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.Die Gemeindeversammlung wählt die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.
- 3 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 36 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 37 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
- 3 Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Organisationseinheiten, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung (WOV) geführt werden, werden als Globalbudgets und Globalabrechnungen dargestellt. Der Gemeinderat bezeichnet die nach WOV geführten Organisationseinheiten.
- 4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern im Einzelfall, höchstens 5 % in einem Rechnungsjahr, übersteigt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen, oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10 % der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom 24. Juni 1991 wird aufgehoben.

Art. 40 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 41 Einführungsbestimmung

- 1 Der Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungskommission, und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. Auf die Neuwahlen findet diese Gemeindeordnung Anwendung.
- 2 Die Controlling-Kommission tritt ihr Amt am 1. September 2008 an.
- 3 Der Gemeinderat regelt den Zeitpunkt und die Art der Einführung der neuen Controllinginstrumente (Art. 14, Art. 18, Art. 21, Art. 22, Art. 32, Art. 34).

Rothenburg, den 21. Mai 2007

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Gemeindeschreiber